

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/2775 —

Betr.: Führerschein-Überprüfung psychisch Kranker

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Biel, Graeber, Dr. Riege (SPD) vom 30. 5. 1984

Mit Erlaß vom 14. 2. 1984 (406 — 41 580/77) hat der Niedersächsische Sozialminister angeordnet, daß bei jeder ärztlichen Entlassungsuntersuchung bei Beendigung einer stationären psychiatrischen Behandlungsuntersuchung zur Frage Stellung genommen werden muß, „ob Anlaß dazu gegeben ist, die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen untersuchen zu lassen“. Wird die Frage bejaht, so soll das Krankenhaus die zuständige Straßenverkehrsbehörde unterrichten, die die Verkehrstauglichkeit untersuchen soll.

Aus der Erlaßformulierung wird weiter deutlich, daß zur Zeit alle nach dem niedersächsischen PsychKG untergebrachten Patienten der Verkehrsbehörde zur Prüfung der Verkehrstauglichkeit benannt werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sie sich bei der derzeitigen Benennung aller untergebrachten Patienten an die Verkehrsbehörde?
2. Welche Rechtsgrundlage hat die spezielle Untersuchungsanordnung der Landesregierung für sämtliche Entlassungsuntersuchungen in stationären psychischen Einrichtungen, und zwar ohne Unterschied auf die spezifische Gesundheitsbeeinträchtigung?
3. Wie will sie diese Untersuchungsanordnung in nicht landeseigenen Einrichtungen durchsetzen?
4. Wie lautet die Stellungnahme des niedersächsischen Datenschutzbeauftragten, der übrigen zuständigen Datenschutzbeauftragten und der Ärztekammer Niedersachsen zu diesem Vorhaben?
5. Handelt es sich bei der Anordnung der Landesregierung um einen Einstieg in allgemein staatliche Überprüfungsverfahren in Krankenhäusern und Arztpraxen, und hat der Datenschutzbeauftragte diese Gefahr nicht zumindest angesprochen?
6. Wie verantwortet die Landesregierung dieses zusätzliche Hemmnis und die zusätzliche Freiheitsbeschränkung für psychisch Kranke oder gefährdete Patienten, die einer stationären Behandlung bedürfen?
7. Ist damit nicht eine Erschwerung jedweder freiwillig vorgenommener stationären Behandlung psychisch Kranker oder Gefährdeter verbunden?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Sozialminister
— Z/1 — 01 425/01 —

Hannover, den 3. 10. 1984

Die Kleine Anfrage beruht auf einer Fehlinterpretation des darin zitierten Erlasses vom 14. 2. 1984. Der Erlass enthält keine Anordnungen. Er dient vielmehr der Unterrichtung über den Stand der Vorbereitungen für eine in Aussicht genommene Regelung, mit der der immer noch anzutreffenden Praxis einer automatischen Benachrichtigung der Straßenverkehrsbehörde durch die Ordnungsbehörde im Falle der Unterbringung eines psychisch Kranken nach dem Nieders. Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen ein Ende gemacht werden soll. Er enthält ausdrücklich die Bitte, zum übermittelten Vorschlag Hinweise und Anregungen zu geben. Die Landesregierung wird ihre Absicht, eine dem Persönlichkeits- und Datenschutz besser Rechnung tragende Lösung zu verwirklichen, in Kürze durch einen Erlass in die Tat umsetzen, der seinem Inhalt nach der durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 16. 3. 1984 getroffenen Regelung entsprechen wird.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1.

Nach § 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 15 b der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) ist die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich jemand als „ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen“ erweist. Auf der Grundlage gutachterlicher Stellungnahmen, z.B. der des gemeinsamen Beirates für Verkehrsmedizin beim Bundesminister für Verkehr und beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wurde bislang bundesweit davon ausgegangen, daß zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist, wer an einer schweren Form psychischer Krankheit leidet. Eine schwere Form psychischer Krankheit wurde immer dann unterstellt, wenn bei einem Patienten eine Behandlung gegen seinen Willen eingeleitet werden mußte. Dies führte in der Vergangenheit häufig dazu, daß aus Anlaß der Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus durch die Straßenverkehrsbehörde der Führerschein entzogen wurde.

Neueren Erkenntnissen zufolge ist die Annahme, daß psychische Krankheiten oder Behinderungen die Fahrtauglichkeit in entscheidendem Maße beeinträchtigen, in dieser Allgemeinheit unbegründet. Eine psychische Krankheit oder Behinderung kann daher nach Auffassung der Landesregierung hinsichtlich der Folgen für die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht anders beurteilt werden als eine sonstige Krankheit oder Behinderung.

Der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte hält die bisher häufig geübte Verfahrensweise, nach der die einweisende Behörde die Straßenverkehrsbehörde bereits vom Tatbestand der Einweisung unterrichtete und damit „automatisch“ das Prüfungsverfahren mit dem Ziel des Entzugs der Fahrerlaubnis in Gang setzte, bevor die Fahruntüchtigkeit des Kranken erwiesen war, zudem für datenschutzrechtlich unzulässig. Diese Auffassung wird von mir geteilt.

Die Frage, ob sich jemand tatsächlich als „ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen“ erweist, kann in der Regel erst im Zeitpunkt der Entlassung des Patienten gestellt und beantwortet werden. Maßstab für die Beurteilung dieser Frage kann dabei nur die Schwere des Krankheitsbildes sein. Eine Unterscheidung zwischen Patienten, die sich freiwillig in die Behandlung begeben haben und solchen, die auf der Grundlage des

Nieders. Gesetzes über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen (PsychKG) untergebracht werden mußten, ist nicht zu rechtfertigen.

Zu 2. und 3.

Eine „spezielle Untersuchungsanordnung der Landesregierung“ besteht nicht.

Zu 4.

Die Erörterungen über mögliche Regelungen in diesem Bereich dauern noch an. Abschließende Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen, wozu, u. a. der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte und die Ärztekammer gehören, liegen noch nicht vor.

Zu 5. bis 7.

Entfällt.

Schnipkoweit